
Empfehlungen gemeinsame Arbeitsgruppe BSV/SLK/SUVA

Kapitel / Branche: Nr. 2/2003 Datum: 01.01.2003
Revision: 11.11.2005

Titel: **ATSG Übergangsrecht**

ATSG Übergangsrecht

Die SLK empfiehlt in Absprache mit dem Bundesamt für Sozialversicherung und der SUVA, folgende Regeln zum zeitlichen Anwendungsbereich des ATSG einzuhalten:

1. Grundsatz

Das ATSG gilt für alle Unfälle, welche sich ab dem 1. Januar 2003 ereignen; hingegen gilt das bisherige Recht für alle Unfälle und daraus resultierende Rückfälle (sowie Spätfolgen), welche sich bis zum 31. Dezember 2002 ereignet haben.

Diese Regel gilt vorbehältlich von Ziff. 2 allgemein. Für Unfälle, welche sich bis zum 31. Dezember 2002 ereignet haben, gilt somit das Haftungsprivileg.

2. Präzisierungen und Ausnahmen

Auch wenn sich der Unfall bis zum 31. Dezember 2002 ereignet hat, so gilt das ATSG für

- Überentschädigungsberechnungen (ATSG 69), welche ab dem 1. Januar 2003 vorgenommen werden. Dies gilt für Unfälle, die sich bis 31. Dezember 2002 ereignet haben
 - mit Berechnung/Verfügung nach dem 1. Januar 2003 oder
 - mit Revision infolge veränderter Verhältnisse (ATSG 17 Abs.2), die nach dem 1. Januar 2003 vorgenommen wird;
- den Widerruf (ATSG 23) eines Verzichtes auf Sozialversicherungsleistungen, wenn der Verzicht ab dem 1. Januar 2003 erklärt wird;

- Rückforderungen (ATSG 25) von unrechtmässig bezogenen Leistungen (inkl. Begriff der "grossen Härte" nach ATSV 5), wenn sie ab dem 1. Januar 2003 vorgenommen werden;
- Vergleiche (ATSG 50), welche ab dem 1. Januar 2003 vereinbart werden;
- Akteneinsicht (Art. 47 ATSG), soweit keine überwiegenden Privatinteressen entgegenstehen, sind die den Rückgriff der Sozialversicherungen durchführenden Stellen ermächtigt, auf ein schriftliches und begründetes Gesuch hin im Einzelfall den haftpflichtigen Dritten und ihren Versicherern Daten bekannt zu geben, Akteneinsicht zu gewähren oder Aktenmaterial zuzustellen,
 - wenn die Sozialversicherung gegenüber haftpflichtigen Dritten oder ihren Versicherern einen Regress angezeigt hat und regressfallkausale Leistungen fliessen sowie die Daten zur Abklärung des Rückgriffsanspruchs erforderlich sind; und
 - wenn das Regressverfahren noch nicht abgeschlossen ist;
- verfahrensrechtliche Entscheidungen, welche ab dem 1. Januar 2003 getroffen werden.

- Die Solidarität gilt für alle Unfälle, welche sich ab dem 1. Januar 2003 ereignen. Für Unfälle vor dem 31. Dezember 2002 gilt nach Meinung der SLK keine Solidarität; anderer Meinung sind BSV und SUVA.